



## Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Antragsteller: Zweckverband Keckquellen, 78048 Villingen-Schwenningen, Pforzheimer Straße 1  
Baugrundstück: Deißlingen, Talhalde 2 und 3  
Gemarkung: Deißlingen  
Flurstück-Nr.: 1267, 1266  
Entwurfsverfasser: BIT Ingenieure, 74613 Öhringen  
Wasserrechtsverfahren: Entnahme von Grundwasser aus den Keckquellen I und II für die öffentliche Wasserversorgung

Der Zweckverband Keckquellen beantragt nach Fristablauf der bisherigen wasserrechtlichen Zulassung die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserentnahme aus den Keckquellen 1 und 2 für die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder für die Dauer von 30 Jahren.

Beantragt wird für die aktuelle Aufbereitungssituation im Wasserwerk Talhalde, Deißlingen, eine Spitzenentnahmemenge aus den beiden Keckquellen von max. 150 l/s für die Aufbereitungszeit von 7 bis max. 10 Stunden pro Tag sowie eine maximale Entnahmemenge von 6.048 m<sup>3</sup>/Tag und 2.207.520 m<sup>3</sup>/Jahr.

Weiterhin wird für die Zeit nach der geplanten Umstellung der Aufbereitungstechnik von Mehrschicht- auf Membranfiltration im neu zu errichtenden Wasserwerk eine Entnahmemenge von 80 l/s bei einer Aufbereitungszeit von ca. 21 Stunden pro Tag bei einer ansonsten gleichbleibenden Tages- und Jahresentnahmemenge von 6.048 m<sup>3</sup> bzw. 2.207.520 m<sup>3</sup> beantragt.

Da die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge den Schwellenwert von 100.000 m<sup>3</sup> überschreitet, jedoch noch unter 10 Mio m<sup>3</sup>/Jahr liegt, ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine

### **allgemeine Vorprüfung**

zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Hauptgebäude/Postanschrift

Landratsamt Rottweil  
Marienstraße 2  
78628 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

Bushaltestelle Landratsamt

#### Kreisbauamt/Umweltschutzamt

Steig 27  
78628 Rottweil  
(Besucheradresse)  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

#### Öffnungszeiten

Landratsamt  
Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

#### Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: [GENODES1VRW](https://www.gbnodes1vrw.de)

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabensträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Ingenieurbüros BIT Ingenieure, Öhringen vom 02.09.2024 beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG vom 02.09.2024) wird insoweit verwiesen.

Zur Dokumentation der behördlichen Prüfung wird nachfolgend nochmals auf die wichtigsten Punkte der o. g. allgemeinen Vorprüfung eingegangen und die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### **Größe**

Der Zweckverband Keckquellen beantragt nach Fristablauf der bisherigen wasserrechtlichen Zulassung die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Quellwasser aus den Keckquellen I und II auf den Grundstücken Talhalde 2 und 3, Gemarkung Deißlingen, für die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder (Stadt Villingen-Schwenningen, Gemeinde Deißlingen und Zweckverband Baarwasserversorgung). Die Keckquellen I und II liegen auf den Grundstücken Flst-Nrn. 1267 und 1266, Gemarkung Deißlingen, das nicht für die öffentliche Wasserversorgung benötigte Wasser wird in den Neckar geleitet.

Bei der beantragten Wasserentnahme handelt es sich nicht um eine neue Nutzung, sondern um die Fortführung einer bereits ausgeübten Wassernutzung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.06.1994 berechtigte den Zweckverband Keckquellen zur Quellwasserentnahme bis zu einer Menge von max. 3,3 Mio m<sup>3</sup>/Jahr. Dabei wurde die zulässige Wasserentnahme aus den Keckquellen I bis III vom jeweiligen Neckarabfluss abhängig gemacht. Die max. zulässige Entnahmemenge betrug:

- 70 l/s bzw. 6.048 m<sup>3</sup>/Tag bei einem Neckarabfluss von weniger als 50 l/s
- 105 l/s bzw. 6.048 m<sup>3</sup>/Tag bei einem Neckarabfluss von 50 bis 100 l/s
- 150 l/s bzw. 12.960 m<sup>3</sup>/Tag bei einem Neckarabfluss von mehr als 100 l/s.

Mit dem vorliegenden Antrag wird nur noch eine Wasserentnahme aus den Keckquellen I und II beantragt, die Quelle Nr. III fließt ungenutzt in den Neckar.

Der Zweckverband beantragt nun für die aktuelle Aufbereitungssituation im Wasserwerk Talhalde, Deißlingen, eine Spitzenentnahmemenge aus den beiden Keckquellen von max. 150 l/s für die Aufbereitungszeit (ca. 7 bis 10 Stunden), sowie eine maximale Entnahmemenge von 6.048 m<sup>3</sup>/Tag und 2.207.520 m<sup>3</sup>/Jahr.

Weiterhin wird für die Zeit nach der geplanten Umstellung der Aufbereitungstechnik von Mehrschicht- auf Membranfiltration im neuen Wasserwerk eine Entnahmemenge von 80 l/s bei einer Aufbereitungszeit von ca. 21 Stunden pro Tag und einer ansonsten gleichbleibenden Tages- und Jahresentnahmemenge von 6.048 m<sup>3</sup> bzw. 2.207.520 m<sup>3</sup> beantragt.

---

Die aktuell beantragte maximale jährliche Wasserentnahmemenge liegt mit 2.207.520 m<sup>3</sup>/Jahr somit deutlich unter der bisher erlaubten Jahresentnahmemenge von 3,3 Mio m<sup>3</sup>. Auch die beantragte maximale Tagesentnahmemenge liegt nun generell bei 6.048 m<sup>3</sup> und somit teilweise unter der früher zugelassenen max. Tagesentnahmemenge (12.960 m<sup>3</sup>/Tag bei einem Neckarabfluss über 100 l/s).

**Dauer**

Die Entnahme von Grundwasser wird für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

**Zusammenwirken mit anderen Vorhaben**

Weitere Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens sind nicht bekannt.

**Nutzung natürlicher Ressourcen****Grundwasser**

Bei der beantragten Wasserentnahme aus den Keckquellen wird Grundwasser in Anspruch genommen, allerdings ändert sich der Grundwasserspiegel durch die Benutzung nicht. Bei den Keckquellen handelt es sich nicht um Bohrbrunnen, sondern um Quelfassungen. Da die Entnahme des Grundwassers nicht durch Pumpen erfolgt, ergibt sich bei der Wasserentnahme kein Absenkungstrichter, der Grundwasserspiegel wird nicht beeinflusst. Der Zustrom zu den Quelfassungen erfolgt rein gravitativ, es kann somit nur das Wasser entnommen werden, das ohnehin austritt.

**Oberflächengewässer**

Durch die Entnahme von Grundwasser aus den Keckquellen wird deren Zustrom zum Neckar grundsätzlich reduziert. Allerdings wird im Vergleich zur bisher erlaubten Wasserentnahme die jährliche Entnahmemenge deutlich reduziert und die tägliche Entnahmemenge nicht erhöht bzw. im Fall eines Neckarabflusses von über 100 l/s sogar ebenfalls reduziert (von 12.960 m<sup>3</sup>/Tag auf 6.048 m<sup>3</sup>/Tag).

**Boden / Landschaftsbild**

Der Flurabstand zum grundwassergesättigten Bereich ist sehr groß. Somit ist durch die Grundwasserentnahme keine negative Beeinflussung des Bodens zu erwarten. Weiterhin werden keine baulichen Anlagen errichtet und keine Flächen versiegelt. Dadurch sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden oder das Landschaftsbild zu erwarten.

**Abfallerzeugung**

Das Vorhaben bringt keine veränderte Abfallerzeugung mit sich.

**Umweltverschmutzungen oder Belästigungen**

Durch das Vorhaben werden keine besonderen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen verursacht.

**Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen**

Bei der Grundwasserentnahme werden keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Weiterhin werden keine Technologien verwendet, die ein Unfallrisiko darstellen.

## 2. Standort des Vorhabens

Die Entnahme von Quellwasser findet im Außenbereich in bewaldetem Gebiet statt. Da die Wasserentnahme aus den Keckquellen bereits bisher erfolgte und sich die Entnahmemenge nicht erhöht, hat das Vorhaben keine Auswirkung auf die bisherige oder künftige Nutzung des Gebietes.

### **Betroffene Schutzkriterien /Schutzgebiete**

Durch das beantragte Vorhaben sind lediglich die nachfolgend aufgeführten Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen:

### **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:**

#### **FFH-Gebiet**

Das nächste FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ liegt ca. 450 m südwestlich der Keckquellen. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten.

#### **Vogelschutzgebiet**

In dem zu untersuchenden Gebiet, das durch das Vorhaben betroffen sein könnte, befindet sich wenige Meter nördlich des Neckars das Vogelschutzgebiet „Baar“, SGB-Nr. 8017441. Durch die beantragte Wasserentnahme ergibt sich keine Verschlechterung hinsichtlich der Wasserspiegellage des Neckars. Es wird davon ausgegangen, dass weder Biototypen noch Fauna von dem Vorhaben negativ beeinflusst werden. Somit ergibt sich auch keine erhöhte Empfindlichkeit des Vogelschutzgebietes bezüglich des Vorhabens, negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG:**

Der Zuflussbereich der Keckquellen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hänge mit Wald und Hecken im Neckartal und Mückenbachtal“, SGB-Nr. 3.25.001. Aufgrund der Wasserentnahme aus den Keckquellen könnte durch den daraus resultierenden reduzierten Zulauf in den Neckar das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt werden. Allerdings sind aufgrund der deutlich reduzierten Entnahmemenge gegenüber der bisher ausgeübten Benutzung keine wesentlichen nachteiligen Änderungen und somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

### **Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:**

Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen folgende geschützte Biototypen (Wald- und Offenlandbiotope) vor:

1. Steinbruch am Neckar SW Deißlingen, Biotop Nr. 278173254821
2. Felswand mit Feldgehölz am Neckar westlich Deißlingen Biotop Nr. 178173250260
3. Buchenwald im Neckartal NO Dauchingen, Biotop Nr. 278173253610
4. Tümpel im Steinbruch westlich Deißlingen, Biotop Nr. 178173250290
5. Buchenwald im Deißlinger Neckartale, Biotop Nr. 278173254632
6. Überschwemmungsbereiche Neckar SW Deißlingen, Biotop Nr. 278173253609
7. Neckarabschnitt SW Deißlingen, Biotop Nr. 278173252821

Die o. g. Biotope Nrn. 1 bis 4 befinden sich westlich und somit in Fließrichtung des Neckars gesehen oberhalb der Entnahmestellen (Keckquellen I und II) und des Zuflusses in den Neckar. Eine nachteilige Wirkung der Quellwasserentnahme auf diese Biotope wäre somit nur dann anzunehmen, wenn es sich dabei um grundwasserabhängige Ökosysteme handeln würde und sich der Grundwasserspiegel durch die beantragte Benutzung ändern würde. Wie bereits ausgeführt, erfolgt der Zustrom des Grundwassers zu den Quellfassungen rein gravitativ, durch die Quellwasserentnahme entsteht keine Absenkung des Grundwasserspiegels, eine Auswirkung auf die o. g. Biotope ist somit nicht zu besorgen.

Die Biotope Nrn. 5 bis 7 könnten durch die Wasserentnahme aus den Keckquellen und den damit verbundenen geringeren Zufluss zum Neckar betroffen sein. Insbesondere der Neckar als naturnaher Flussabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur und gewässerbegleitendem Auwaldstreifen sind wasserstandsabhängige Biotoptypen.

Da die beantragte Wasserentnahmemenge jedoch deutlich geringer ist, als die in der Erlaubnis vom 28.06.1994 zugelassene Entnahmemenge und aus der Keckquelle III künftig gar keine Wasserentnahme mehr erfolgen soll und deren Wasser ungenutzt dem Neckar zugeführt wird, ist aufgrund des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung der Wasserspiegellage oder gar ein Trockenfallen des Neckarbetts zu erwarten. Dies trifft umso mehr zu als dass der Neckar im betroffenen Bereich nicht nur von den Keckquellen I und II gespeist wird. Vielmehr weist der Neckar im Bereich des Wasserwerks des Zweckverbands mehrere oberflächliche Zuflüsse auf (s. Stellungnahme des technischen Fachbereichs vom 13.03.2025). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Quellwasserentnahme und der damit einhergehenden geringeren Zuflussmenge negative Auswirkungen auf das Abflussregime des Neckars bzw. dessen Ökosystem zu erwarten sind. Somit sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter den Nrn. 5 bis 7 aufgeführten wasserstandsabhängigen Biotope zu erwarten.

### **Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes 325-038. Dieses Wasserschutzgebiet wurde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet Quellfassungen der Keckquellen I bis III für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen und dient somit der aktuell beantragten Nutzung der Keckquellen.

### **Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Das Vorhaben liegt innerhalb des durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil vom 31.05.1978, geändert durch Rechtsverordnung vom 10.12.1985, ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets des Neckars. Das Vorhaben widerspricht keinen Verboten bzw. Schutzbestimmungen der o. g. Rechtsverordnungen und hat keine negativen Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens für alle geprüften Kriterien im Untersuchungsgebiet als gering einzustufen ist und die Erheblichkeitsschwelle in keinem Fall überschritten wird.

---

Durch das Vorhaben wird die bestehende Nutzung der Keckquellen fortgeführt. Die erforderlichen Wasserbenutzungsanlagen bestehen bereits, es erfolgen keine baulichen Veränderungen und keine baulich bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Da es sich bei den Keckquellen nicht um Bohrbrunnen, sondern um Quelfassungen handelt und der Zustrom zu den Quelfassungen rein gravitativ ohne Pumpvorgang erfolgt, ergibt sich aufgrund der beantragten Wasserentnahme kein Absenktrichter, der Grundwasserspiegel wird durch die Quellwasserentnahme nicht beeinflusst. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der deutlichen Reduzierung der beantragten Entnahmemenge gegenüber der mit wasserrechtlicher Erlaubnis von 1994 zugelassenen Wasserentnahmemenge sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächengewässer „Neckar“ nicht zu erwarten. In der Vergangenheit sind trotz der deutlich höheren zugelassenen Wasserentnahmemenge keine nachteiligen Auswirkungen der Benutzung der Keckquellen durch den Zweckverband auf den Neckar selbst oder die umliegenden wasserstandsabhängigen Biotop aufgetreten. Durch die Reduzierung der Wasserentnahmemenge ist nicht mit einer nachteiligen Veränderung der Wasserspiegellage des Neckars zu rechnen. Der Auftritt erheblicher nachteiliger Wirkungen auf das Abflussregime sowie auf die Gewässerfauna und -flora des Neckars und die umliegenden wasserstandsabhängigen Biotoptypen ist daher nicht zu besorgen.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und für ihren jeweiligen Fachbereich auch um Einschätzung gebeten, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der technische Fachbereich des Umweltschutzamtes hat im Rahmen der überschlägigen Prüfung festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die untere Naturschutzbehörde (UNB) waren die Ausführungen der den Antragsunterlagen beigefügten UVP-Vorprüfung des Ingenieurbüros BIT Ingenieure, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, nachvollziehbar. Allerdings wies die UNB auf die Klimaveränderungen hin und bat um Prüfung, ob und in welchem Umfang bei zu erwartender Zunahme von Niedrigwasserabflüssen erhebliche Auswirkungen auf den Wasserstand des Neckars und sein Ökosystem zu erwarten sind. Weiterhin verweist die UNB auf die vom Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Gewässer und der Gemeinde Deißlingen geplante Neckarrevitalisierung im „Neckartäle“ oberhalb der Ortslage von Deißlingen und bittet um Prüfung, ob sich die beantragte Wasserentnahme des Zweckverbands Keckquellen negativ auf dieses Vorhaben auswirken könnte.

Der Fachbereich „Oberflächengewässer“ des Umweltschutzamtes teilte hierzu mit, dass die beantragte Quellwasserentnahme aus den Keckquellen in keinem Zusammenhang mit der geplanten Revitalisierung des Neckars stehe und keine negativen Auswirkungen auf das geplante Projekt zu erwarten seien.

Weiterhin ist eine Untersuchung möglicher Auswirkungen der Quellwasserentnahme aus den Keckquellen vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht möglich, da keine Daten zu

---

den künftigen Abflussveränderungen (Niedrigwasserabflüsse aufgrund von Trockenperioden) des Neckars vorliegen und etwaige Aussagen rein spekulativ wären.

**Ergebnis:**

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht somit

**keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Die Darlegung der vorgenannten Kriterien erfolgt auch, um der nach § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG fixierten erweiterten Begründungspflicht ausreichend Rechnung zu tragen, soweit hier eine UVP-Pflicht verneint wird.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil und auf den Seiten des UVP-Portals der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 19.03.2025

Landratsamt Rottweil  
- Untere Wasserbehörde -